

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 48

Artikel: Gesetz über das Lichtspielwesen im Kanton Bern
Autor: K.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - U. an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE, Zürich I.

Annoncen-Regie:

E. SCHÄFER & CIE., Zürich I.
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

1915/IV 48

Gesetz über das Lichtspielwesen im Kanton Bern.

ooo

Der Große Rat setzte die Beratung des Lichtspielgesetzes, die im Mai unterbrochen worden war, fort. Damals hatte der „Verband der Interessenten im cinematographischen Gewerbe der Schweiz“ Opposition gemacht gegen die Filmsteuer und gewisse Zensurmaßnahmen. Der Große Rat wies die betreffenden Artikel an die Kommission zurück. Der Vertreter der Regierung gab dann die Erklärung ab, er lasse die Filmsteuer fallen. In einer der letzten Beratungen wurde das Lichtspielgesetz zu Ende beraten, wobei den Bemühungen unseres Verbandes voller Erfolg zuteil wurde.

Die Beratung wurde an dieser Sitzung bei Art. 10 wieder aufgenommen. Namens der Regierung referiert Polizeidirektor Tschumi. Art. 10 enthält wesentliche Verbesserungen. Er betrifft die Kontrolle über die Filme. Die Überwachung der Unternehmen ist Sache der Gemeinden. Dieser Artikel wird unverändert gutgeheissen. Art. 11 enthält die Bestimmungen über Verwarnung und Bußseneröffnung. Die Kommission stellt folgenden Zusatzantrag: „In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Gemeindebehörde von diesem Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen die Fehlbaren direkt auf dem Weg des Strafverfahrens vorgegangen werden.“ Schürch beantragt in diesem Zusatzantrage die Worte „und jedes-

mal“ zu streichen. Münnich spricht für deren Beibehaltung. Art. 11 wird mit dem Zusatz der Kommission gutgeheissen. Art. 12 und 13 enthalten die Strafbestimmungen. Art. 14 bestimmt, daß die Strafandrohungen auch für nur fahrlässige Widerhandlungen gelten. Art. 12 bis 14 werden ohne Diskussion angenommen. Art. 15 und 16 enthalten die Maßnahmen gegen die Schundliteratur. Dürrenmatt findet in Art. 15 einige Widersprüche mit Art. 161 des Strafgesetzbuches. Art. 15 dürfte nach dieser Richtung hin, sowie auch im Sinne der Motion Boinay eine Ergänzung. Schürch gibt Aufschluß über die Beziehungen zwischen Art. 15 und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Der Polizeidirektor erklärt sich mit der Anregung von Dürrenmatt einverstanden. Art. 15 wird unverändert angenommen. Art. 16 setzt die Höchstbuße auf Franken 2000 fest. Er wird mit den von Grimm und Dürrenmatt beagtragten redaktionellen Abänderungen angenommen. Die Bußenansätze bleiben unverändert. Art. 17 bis 19 enthalten die gemeinsamen Vorschriften und Übergangsbestimmungen. Sie werden unverändert angenommen, ebenso Art. 20 und 21 (Schlußbestimmungen). Damit ist die erste Lesung des Entwurfs beendet. Die Vorlage wird in der Schlußabstimmung mit großer Mehrheit genehmigt.

Wir dürfen es als ersten schönen Erfolg unserer Eingabe bezeichnen, daß 1. die Filmsteuer fallen gelassen wurde und 2. das Kinderverbot sich auf das schulpflichtige Alter beschränkt.

Wir hoffen, daß dieser erste und gewiß sehr anerkennenswerte Erfolg unseres Verbandes dazu beitragen wird, noch Fernstehende unserem Verein zuzuführen, denn solche Erfolge können nur erreicht werden, wenn der Vorstand einen möglichst st. Verein hinkt s. hat, ...

stand einen möglichst starken Verein hinter sich hat, der namentlich was die finanzielle Seite anbelangt, auch lebensfähig ist, und dies kann wiederum nur dann der Fall sein, wenn die einzelnen Mitglieder speziell auch in dieser Hinsicht ihrer Verpflichtung voll und ganz nachkommen und gerne das verhältnismäßig sehr kleine Opfer in ihrem höchst eigenen Interesse bringen. Nach den Berichten unseres Quästors ist dies allerdings leider nicht immer in dem Maße der Fall, wie es sein sollte, obwohl ja jeder Kinobesitzer nur aus diesem einzigen oben erwähnten Erfolg seine Jahresbeiträge mehrmals bezahlen kann. Der Grund, daß Nichtmitglieder ja trotzdem die Früchte der Arbeit des Vereins genießen, darf nicht dazu führen, dem Verein seine finanzielle Unterstützung zu versagen. Schmaröder gibt es leider überall und hoffentlich wird auch bei uns die Zeit kommen, da wir genügende und wirksame Mittel besitzen, um auf solche Leute einen entscheidenden Druck ausüben zu können.

R. G.



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **In eigener Sache.** Zum Brand im Kino des Herrn Burstein in St. Gallen. Wie wir uns sagen ließen von Leuten, die den in vorletzter Nummer dieses Blattes erwähnten Brandfall in obigem Kino persönlich kennen, so war unsere Mitteilung, die wir ohne unser Zutun wortgetreu dem Morgenblatt der „Östschweiz“ in St. Gallen vom 30. Oktober 1915 entnommen haben, in ihrem Inhalt wesentlich übertrieben. Wir warteten mit der Aufnahme des erwähnten Berichtes absichtlich bis zum letzten Moment der Herausgabe des Blattes zu, in der Meinung, es komme uns vielleicht von einem Mitglied unseres Vereins in St. Gallen ein diesbezüglicher Bericht zu, was leider nicht der Fall war, wie sich unsere werten Mitglieder — es sei bei dieser Gelegenheit hier einmal deutlich gesagt — überhaupt sozusagen nie veranlaßt seien, ihrem Fachblatt hie und da etwas aus der Praxis mitzuteilen, um so in der Zeitung einen gegenseitig belehrenden Gedankenaustausch zu ermöglichen. Viel rascher natürlich ist man dafür mit dem absprechenden Urteil gegenüber der Redaktion bereit und oft sogar mit fast unverschämten Anschuldigungen, die uns allerdings nicht abschrecken, auf unseren geraden Wegen zielbewußt vorwärts zu schreiten. Dies nur so nebenbei, um nun wieder auf das eigentliche Thema zurückzukommen.

Also der Brandfall im erwähnten Kino sei nicht so panikartig gewesen, wie er von dem erwähnten St. Galler-Blatt und somit auch von uns geschildert wurde. Es wird uns mitgeteilt, daß sogar eine Frau sich geweigert hatte, das Kino zu verlassen, indem sie sich äußerte, wegen dem Bischen Feuer brauche man doch das Kino nicht zu verlassen.

Welche Auffassung nun die richtige ist, entzieht sich unserer Beurteilung. Es wird Sache des Herrn Burstein

sein, dies zu konstatieren und wären wir ihm für eine diesbezügliche Mitteilung zuhanden der Leser des „Kinema“ sehr dankbar!

Nichts lag uns ferner, als durch unsern Artikel Herrn Burstein, wie man uns ins Gesicht warf, zu ärgern oder sogar zu schädigen;

Wenn wir mit Herrn Burstein früher einmal eine unliebsame und etwas massive Auseinandersetzung hatten, so sind wir so viel Mann, daß wir dies schon längst als abgetan betrachten und ihm hierüber auch nichts nachtragen. Ein Fehler, den die damalige Redaktion des „Kinema“ beging, war der, daß dort von uns behauptet wurde, Herr B. habe nie und weder nie Lydia Borelly-Bilder anbieten, während dem es hätte heißen sollen, Herr B. habe und werde die beiden Films „Papa“ und „Unterseeboot“ nie als Lydia Borelly-Bilder anbieten.

R. G.

— Eine erfreuliche Erscheinung für uns ist es, wenn wir heute konstatieren dürfen, daß angesehene Tageszeitungen mit ihrem früher durchwegs ungünstigem Vorurteil gegen die Kinos zu brechen beginnen und im Gegenteil gegen die systematische Anfeindung der Lichtspielhäuser von gewissen Seiten sich aufzulehnen. So lesen wir in einer bekannten Tageszeitung:

Das Kino als Verderber der Jugend hinzustellen, weil ab und zu moralische Ansteckungsfälle passieren, die zur Not schon das Zusammentreffen schon verdorbener Instinkte mit schlechten Filmschauspielen beweisen, ist uns nie eingefallen. Wir wissen sehr gut, daß manches in der Film-literatur moralisch verwerflich ist, aber es bildet heute doch nur einen kleinen Teil der Kinorepertoires und bleibt von Bühnen, die etwas auf ihren Ruf geben, vollständig ausgeschlossen. Es wäre gut, wenn alle diese Kinos sich zusammenzuschließen zu einem Kartell, um gegen die Auswüchse des eigenen Standes eine private Polizei auszuüben. Wir spielen damit auf einen Fall an, dessen Tragik kürzlich in die Öffentlichkeit drang. Wir glauben, daß hiebei allgemeine soziale Erziehungsfragen die Ursache sind. Ein 14jähriges Schulmädchen, das einen Liebsten hatte, trank Laugenessenz. Den Liebsten hatte es, wie es heißt, im Kino kennen gelernt. Schluß: es war vom Kino verdorben, folglich ging es in den tragischen Tod. Nein, der Schluß ist ganz falsch. Wenn man will, könnte er lauten: dem Kind hätte eine bessere Erziehung gegeben werden müssen. Die Kinos sind eben an allem schuld. Freilich nicht bloß am Schlechten. Das Kino dient nicht nur einer in den weitaus meisten Fällen bewährten Unterhaltung, deren eigenartiger Reiz nicht mehr zu entbehren ist, zumal er manchmal auch das ästhetische Urteil befriedigt. Das Kino ist ferner schon zu einem gesellschaftlichen Mittelpunkt geworden und — wie demoralisierend! — es hat bis jetzt nicht wenig zu Belehrung und Aufklärung beigetragen. Böses Kino!

— **Im Berner Kino-Skandal-Prozeß** Wagner-Bürgi, der seinerzeit zum Zweck weiterer Beweismittelverschaffung verschoben worden war, wurde lezthin das Urteil gefällt. Wagner wird 1. wegen Skandal verurteilt zu 40 Franken Buße; 2. wird er freigesprochen von der Anklage auf Chrverlehung; 3. wird er wegen Mißhandlung verur-